

## Bekanntmachung

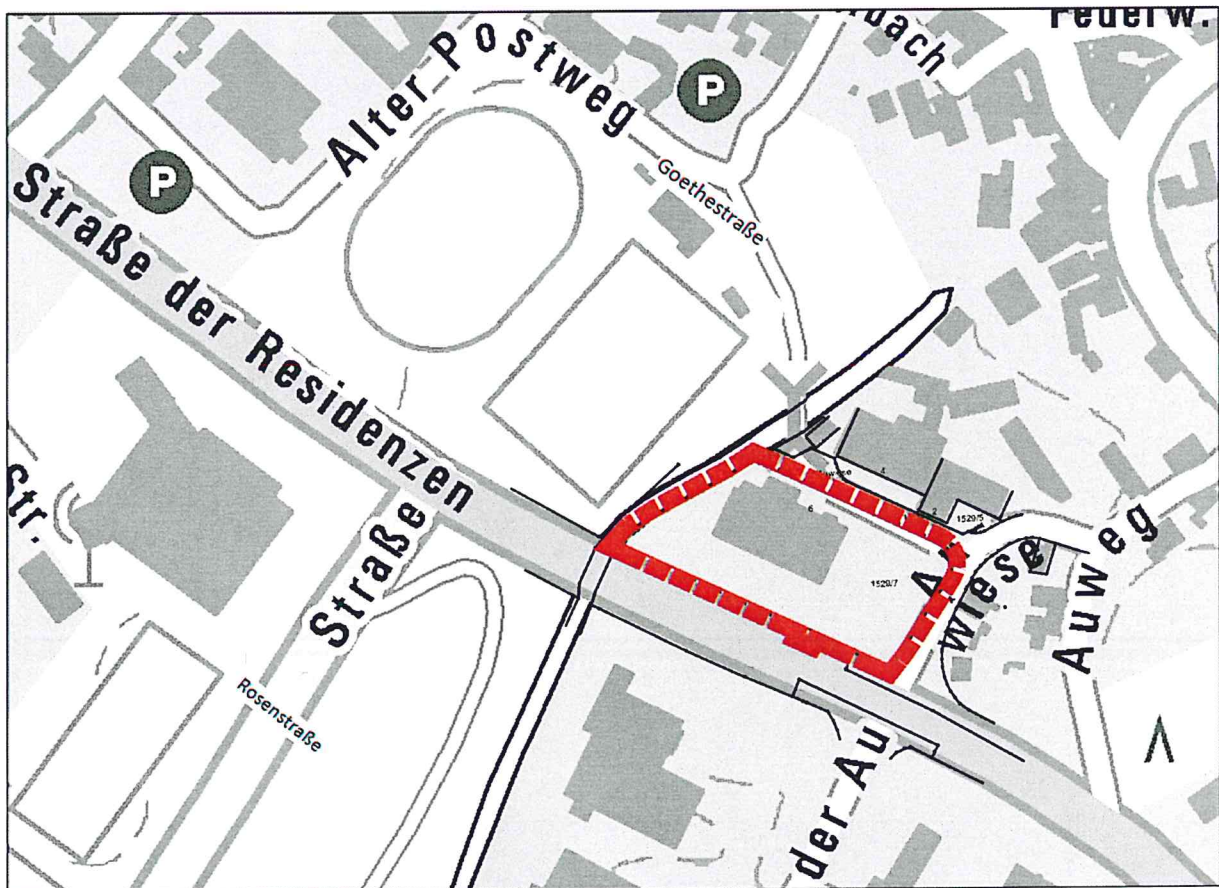
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan „Auwiese“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses;

In Kraft treten

Der Stadtrat der Stadt Burgkunstadt hat in seiner Sitzung am 09.01.2018 den Bebauungsplan „Auwiese“ in der Fassung vom 18.12.2017 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt.



Übersichtslageplan o. M. ; Kartengrundlage Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverw. 2017

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 1529/7 der Gemarkung Burgkunstadt (Auwiese 6) und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Bebauungsplan „Auwiese“ wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Burgkunstadt (Vogtei 5, 96224 Burgkunstadt, Zimmer U12) während der allgemeinen Dienstzeiten (s. nachfolgend) bereitgehalten.

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr  
Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 09572/388-31). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ist ergänzend im Internet unter dem Link „<http://www.vianovis.net/lkr-lichtenfels/>“ einsehbar bzw. steht dort zum Download bereit.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

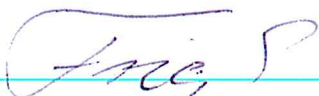
**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Burgkunstadt unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Burgkunstadt, den 29.01.2018



Christine Frieß  
Erste Bürgermeisterin

